

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
(Stand vom 11. APR. 1975),

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. +)

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. +)

Helmstedt, den 11. APR. 1975

Katasteramt

Kaau

Verm. Oberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Stadt Schöningen.

Schöningen, den 10. Juli 1974

Stadt Schöningen
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

Fraunschurf
Bauamtmann

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 31. Okt. 1974 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) am 14. u. 12. Dez. 1974 ortsüblich durch Tageszeitungen bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit Begründung vom 20. Dez. 1974 bis 20. Jan. 1975 öffentlich ausgelegt.

3338 Schöningen, den 25. April 1975

Grant *Kaau*
Bürgermeister Stadtdirektor



Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25. März 1975 nach Prüfung den fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

3338 Schöningen, den 25. April 1975

Grant *Kaau*
Bürgermeister Stadtdirektor



Der vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 25. März 1975 als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214. 21102-5168-5 vom heutigen Tage genehmigt.

Braunschweig, den 17. IV. 1975

Der Präsident
des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Braunschweig
Im Auftrage:



Boerner

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am ortsüblich durch Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. Lfd. Nr. bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

3338 Schöningen, den

.....
Stadtdirektor

+) Nichtzutreffendes streichen